

**Zusammenschluß  
des Wasserverbandes Königreich und  
des Wasserverbandes Westmoorende  
durch Gründung des**

**Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende**

Die Ausschüsse des Wasserverbandes Königreich und des Wasserverbandes Westmoorende haben beschlossen, die beiden Verbände gemäß § 60 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) zu einem neuen Verband zusammenzuschließen, der den Namen »Schleusenverband Königreich-Westmoorende« führen soll.

Durch den Zusammenschluß ist das Fortbestehen des bisherigen Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende als Oberverband, dem die Wasserverbände Königreich und Westmoorende als Unterverbände und einzige Mitglieder angehörten, nicht mehr erforderlich.

Die Aufgaben, das Vermögen und die Verpflichtungen der Wasserverbände Königreich und Westmoorende sowie des bisherigen Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende werden mit Wirkung vom 01.01.1994 auf den neuen Verband, der ebenfalls den Namen Schleusenverband Königreich-Westmoorende führen wird, übertragen. Die Wasserverbände Königreich und Westmoorende sowie der bisherige Schleusenverband Königreich-Westmoorende gelten gemäß § 60 Abs. 3 WVG gleichzeitig als aufgelöst.

Der vorstehende Zusammenschluß der Verbände durch Gründung des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende und die nachstehende Satzung des neu gegründeten Verbandes, die die Zustimmung der Ausschüsse der beteiligten Verbände gefunden hat, werden hiermit gemäß § 60 Abs. 2 und 3 WVG aufsichtsbehördlich genehmigt und bekanntgemacht.

**Satzung  
des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende  
in Jork im Landkreis Stade**

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen

Schleusenverband Königreich-Westmoorende.

Er hat seinen Sitz in Jork im Landkreis Stade.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405). Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern;
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern;
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser und Grundstücke zu be- und entwässern;

4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts;
5. Anlagen, die der schadlosen Bereitstellung von Wasser zur Frostschutzbewässerung dienen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben,
6. Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung aufzubringen;
7. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben;
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz;
9. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die beim Verbandsvorsteher aufbewahrt wird.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
  - die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Brücken zu bauen und zu unterhalten,
  - Gräben, Schöpfwerke, Siele, Dräne und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
  - Dämme und sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
  - die zum Verband gehörenden landwirtschaftlichen Flächen zu bearbeiten.
- (2) Der Verband hat folgende Verbandsanlagen:
  1. Königreich-Westmoorender Wettern mit Westmoorender Schöpfwerkskanal und Vorschleuse am Schutzdeich in Königreich
    - von der Este bis zur Elbe, Nr. 29 des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung —;
  2. Schöpfwerk am Estedeich mit Deichsiel, Einzäunung und Außentief;
  3. Schleuse im Elbedeich;
  4. Vorschleuse in der Königreich-Westmoorender Wettern;
  5. Brücke bei Hinterbrack;
  6. Brücke am Schutzdeich;
  7. Estebrügger Wettern;
    - von der Nordseite des früheren Sportplatzes Estebrügge bis zum Westmoorender Schöpfwerkskanal, Nr. 12 des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung —;

## 8. Alte Wettern

— von der Verbandsgrenze am Vogelsang bis zum Westmoorender Schöpfwerkskanal —;

## 9. 3 Brücken über die Estebrügger Wettern.

## 10. Die Durchlässe und Überfahrten in der Estebrügger Wettern und der Alten Wettern.

## 11. Weitere Gewässer III. Ordnung, wenn es die Durchführung von Verbandsaufgaben erfordert.

Die Verbandsanlagen sind zu unterhalten:

Zu 1., 2., 3. und 7.: vom Unterhaltungsverband Altes Land;

zu 4., 5., 6. und 8.: vom Verband;

zu 9. und 10.: von den Eigentümern, zu deren Grundstücken die Brücken bzw. Überfahrten führen;

zu 11.: von den jeweiligen Anliegern.

Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

Die Verbandsanlagen sind in einer Übersichtskarte dargestellt, die beim Verbandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt wird.

## § 5

### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## § 6

### Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

(3) Die Viehtränken, Brücken, Durchlässe, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(4) Längs der Verbandsgewässer muß bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,80 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden.

Ausnahmen können widerruflich vom Vorsteher zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen an Verbandsgewässern ist dem Verband vorher mitzuteilen. Wildschutzzäune müssen mit Übertritten versehen werden und können auf Kosten des Grundstückseigentümers entfernt werden, wenn es für die Gewässerunterhaltung erforderlich ist.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.

## § 7

### Rechtsverhältnisse

#### bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

## § 8

### Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuß kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## § 9

### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand läßt die Mängel

abstellen; er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

#### § 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

#### § 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
  2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
  3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
  4. Wahl der Schaubeauftragten;
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen;
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
  7. Entlastung des Vorstandes;
  8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
  9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

#### § 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 11 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder aus dem Ortsteil Königreich wählen 6 Ausschußmitglieder und die Verbandsmitglieder aus dem Ortsteil Estebücke 5 Ausschußmitglieder. Wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 36 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel

Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehreren Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

(9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

#### § 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuß nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschußmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

#### § 14 Beschließen im Ausschuß

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben ist.

#### § 15 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuß wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 1997.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 12 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

#### § 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

#### § 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vor-

standes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche, jedoch dürfen Verbandsvorsteher und Stellvertreter ihren Wohnsitz nicht im gleichen Ortsteil haben.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 18

### Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 1997 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 19

### Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Verbandsausschuß berufen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

## § 20

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der

Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 3.000,— DM.

## § 21

### Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## § 22

### Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 23

### Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband zusammen mit seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

## § 24

### Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

## § 25

### Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, daß der Verbandsausschuß den Haushaltsplan und ggfs. Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtlich Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

## § 26

### Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

## § 27

### Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuß, der aus zwei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

## § 28

### Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

## § 29

### Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 30

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## § 31

### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.  
Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Für die Ermittlung der Beitragslast aus der Hauptentwässerung entspricht der Vorteil dem Verhältnis der einfachen Flächeninhalte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und des zweifachen der Flächeninhalte der bebauten Grundstücke. Straßen, Wege und Plätze sind mit ihrer gesamten Fläche als bebaute Grundstücke einzustufen.
- (3) Besondere Beitragsabteilungen werden gebildet für den Ausbau und die Unterhaltung
  - a) der zusätzlichen künstlichen Binnenentwässerung und
  - b) der Wasserbereitstellung für Frostschutzmaßnahmen.Die Beitragslast aus diesen beiden Verbandsaufgaben verteilt sich auf die Mitglieder der Abteilungen nach dem Verhältnis der vorteilhabenden Flächen.
- (4) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (5) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land wegen der

Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Für die Erschwerung der Unterhaltung können besondere Beiträge erhoben werden. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 — Nds. GVBl. S. 371).

(6) Der Verband hebt Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus pauschalierten Kostenanteilen für die Erfüllung der Verbandsaufgabe und für die Hebungskosten zusammen.

### § 32

#### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung von Auskünften oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### § 33

#### Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### § 34

#### Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### § 35

#### Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

### § 36

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen und im Buxtehuder Tageblatt.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### § 37

#### Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stade in Stade.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 38

#### Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,— DM hinausgehen;
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 39

#### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Stade, den 8. November 1993

Landkreis Stade  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung:  
Armonat

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

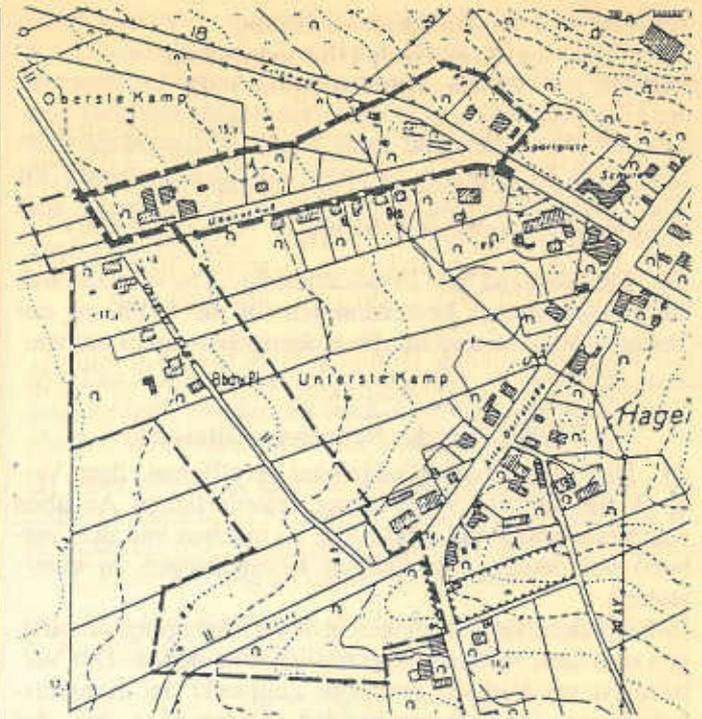
#### 274. Bekanntmachung der Abrundungssatzung Nr. 1 »Überschuß«

Satzung der Gemeinde Heinbockel über die Aufnahme von Außenbereichsgrundstücken zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hagenah  
— ABRUNDUNGSSATZUNG Nr. 1 »Überschuß«

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), i.V.m. §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Heinbockel in seiner Sitzung am 28. Oktober 1993 die Satzung über die Aufnahme von Außenbereichsgrundstücken zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hagenah — Abrundungssatzung Nr. 1 »Überschuß« — beschlossen.

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung Nr. 1 ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.

Die Abrundungssatzung Nr. 1 ist dem Landkreis Stade gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Mit Verfügung vom 04.10.1993 — 61.06.8.23.1-Ma/Fr — hat der Landkreis mit der Maßgabe, eine festgestellte Verletzung von Rechtsvorschriften vor der Bekanntmachung zu beheben, gem. § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß er eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend mache. Die Maßgabe betrifft die Festsetzung der Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.



Der Gemeinderat hat die Satzung unter Berücksichtigung der Maßgabe in seiner Sitzung am 28.10.1993 neu beschlossen.

Die Abrundungssatzung Nr. 1 liegt mit Begründung ab sofort im Büro der Gemeinde Heinbockel, Schützenstr. 5 (Rathaus), 21726 Oldendorf, und bei Bürgermeister Heins, Kötnerende 3, 21726 Heinbockel, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Bekanntmachung der Abrundungssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Stade wird die Satzung rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche.

Oldendorf, den 1. November 1993

Kreowski  
Gemeindedirektor

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende in Jork im Landkreis Stade vom 08.11.1993

Aufgrund des § 11 der Satzung des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende in Verbindung mit den §§ 47 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Beschlusses des Verbandsausschusses des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende vom 07.02.2005 wird folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende erlassen:

## § 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird um folgende Nr. 12. ergänzt:

12. die vom Verband errichteten Überfahrten über in Verbandsgewässer einmündende Seitengräben, einschl. evtl. Setzhecks oder ähnlichem. Die Überfahrten sind in einem Anlagenverzeichnis aufgeführt, welches beim Vorstandsvorsteher aufzubewahren ist.

## § 2

In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird Aufzählung am Satzende um folgende Worte ergänzt

„zu 12. von den jeweiligen Anliegern.“

## § 3

§ 6 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

- „(6) Der Verband ist berechtigt in Verbandsgewässer einmündende Seitengräben auf einer Länge von mindestens 5,00 m, jeweils von der oberen Böschungskante gemessen, zu einer Überfahrt für das Überqueren durch Räumfahrzeuge zu verrohren. Die Überfahrten können im Bedarfsfall mit einem Setzheck oder ähnlichem versehen werden.“

## § 4

In § 20 Satz 2 ist der Betrag „3.000,-- DM“ zu ersetzen durch „2.000,00 EURO“.

## § 5

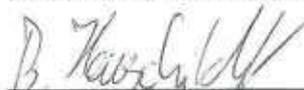
In § 38 Absatz 1 Nr. 2. ist der Betrag „20.000,-- DM“ zu ersetzen durch „15.000,00 EURO“.

## § 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Jork, den 16.02.05

Schleusenverband Königreich-Westmoorende



Hauschildt  
Verbandsvorsteher



Plaaß  
stellvertretender Verbandsvorsteher

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende in Jork vom 08.11.1993**

Aufgrund des § 11 der Satzung des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende in Verbindung mit den §§ 47, 49 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende in seiner Sitzung am 27.4.2003 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende in Jork vom 08.11.1993 beschlossen:

### § 1

§ 12 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Neufassung:  
„Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied.“

### § 2

Im § 17 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „jeder geschäftsfähige Deutsche“ durch die Worte „jedes geschäftsfähige Mitglied“ ersetzt.

### § 3

§ 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Jahr Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.“

### § 4

§ 30 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

### § 5

§ 31 Absatz 5 erhält folgende Neufassung:  
„Die Beitragslast aus der Aufbringung der allgemeinen Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der Erschwernisbeiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.“

### § 6

§ 31 Absatz 6 erhält folgende Neufassung:  
„Der Verband hebt von jedem Mitglied für die Verwaltungskosten, die unmittelbar mit der Beitragsveranlagung in Zusammenhang stehen, einen Grundbeitrag in Höhe der durchschnittlich pro Mitglied entstehenden Kosten. Der ermittelte Grundbeitrag wird jährlich vom Verbandsausschuss beschlossen.“

§ 7

§ 34 erhält folgende Neufassung:

„(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.“

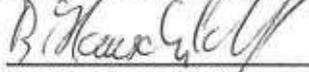
Die Absätze 3 und 4 entfallen.

§ 8

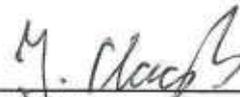
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Jork, den 15.05.09

Schleusenverband Königreich-Westmoorende



Bernd Hauschidt  
Verbandsvorsteher

  
Johann Plaaß  
stellvertretender Verbandsvorsteher

Die vorstehende

2. Satzung zur Änderung der Satzung des  
Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende in Jork vom 08.11.1993

wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 08.06.2009

Landkreis Stade  
Der Landrat  
In Vertretung

  
Tönjes



### 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende in Jork vom 08.11.1993

Aufgrund § 11 der Satzung des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende in Verbindung mit den §§ 47, 49 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende in seiner Sitzung am 29.08.2011 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schleusenverbandes Königreich-Westmoorende in Jork vom 08.11.1993 beschlossen:

#### § 1

In § 1 Satz 3 werden am Ende folgende Worte eingefügt:

„und Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 16 Altes Land und des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe.“

#### § 2

In § 2 Absatz 1 Nr. 6 wird zwischen den Worten „II. Ordnung“ und „aufzubringen“ Folgendes eingefügt:

„und für den Wasserbereitstellungsverband Niederelbe“

#### § 3

Im § 31 wird aus Absatz 6 der Absatz 7 und Absatz 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Wasserbereitstellungsverband Niederelbe verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der Obstanbauflächen.“

#### § 4

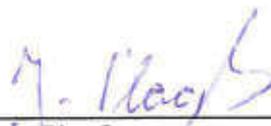
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Jork, den 14.12.11

Schleusenverband Königreich-Westmoorende



Bernd Hauschildt  
Verbandsvorsteher



Johann Plaaß  
stellvertretender Verbandsvorsteher